

Stand: 02.12.2025

TA R NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Informationen zur Veröffentlichung vor der Jahresauktion für das Tarifjahr 2026		
Art. 29 a)	Informationen zu festen Standardprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, saisonale Faktoren etc.)	<p>siehe www.ontras.com → Downloads → Preisblatt Mitteilung über den Reservepreis (gültig ab 01.01.2026)</p> <p>Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist ONTRAS auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-24/612 (Festlegung „MARGIT 2026“).</p>
Art. 29 b)	Informationen zu unterbrechbaren Standardprodukten (Reservepreise und eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung)	<p>siehe www.ontras.com → Downloads → Preisblatt Mitteilung über den Reservepreis (gültig ab 01.01.2026)</p> <p>Die Bundesnetzagentur hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-24/612 (Festlegung „MARGIT 2026“) die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 7 der Festlegung „MARGIT 2025“ beschrieben.</p> <p>Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderem Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im Beschluss BK9-18/608 (Festlegung „BEATE 2.0“, Abschnitt 3.2) festgelegt.</p> <p>Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit <i>Pro</i> aus den Daten der letzten drei Gaswirtschaftsjahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes nach der folgenden Formel abgeleitet:</p> $Pro = \frac{\sum_{t=1}^T [(\kappa)_u]_t}{\sum_{t=1}^T [(\kappa)_v]_t} + S.$ <p><i>(K)_u</i> beschreibt die am Tag <i>t</i> maximal unterbrochene unterbrechbare Kapazität, <i>(K)_v</i> beschreibt die am Tag <i>t</i> vermarktete unterbrechbare Kapazität und <i>S</i> den Sicherheitsaufschlag, der die Prognoseunsicherheit abbildet. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf volle Prozent aufgerundet. Der anzuwendende Abschlag entspricht der Unterbrechungswahrscheinlichkeit und ist unabhängig von der Produktlaufzeit.</p> <p>Der Sicherheitsaufschlag für Kopplungspunkte beträgt gemäß Beschluss BK9-24/612 (Festlegung „MARGIT 2026“) einheitlich 10%.</p> <p>Nach Beschluss BK9-18/608 (Festlegung „BEATE 2.0“) und BK9-24/608 (Festlegung „BEATE 2.1“) beträgt der Sicherheitsaufschlag auch für Nicht-Kopplungspunkte <i>S</i>=10%.</p> <p>Die zur Berechnung des Abschlags benötigten Daten (Vermarktung und Unterbrechung unterbrechbarer Kapazität) können auf der ENTSOG Transparenzplattform eingesehen werden. An den Speicherpunkten der ONTRAS kam es in den letzten drei Jahren zu keinen Unterbrechungen, weshalb der Abschlag an allen Netzen ab dem 01.01.2026 10 % beträgt.</p>
Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode für das Jahr 2026		
Art. 30 (1) a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachten Entgeltmodell enthalten.
Art. 30 (1) a) i)	die technische Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.

TA R NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1) a) ii)	die prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen	<p>Prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Einspeisepunkten im Trading Hub Europe-Marktgebiet: 127.882.372kWh/h</p> <p>Prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Ausspeisepunkten im Trading Hub Europe-Marktgebiet: 316.144.750kWh/h</p> <p>Zugrundeliegende Kapazitätsprognose</p> <p>Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt unter Anwendung einer Prognose der im Kalenderjahr 2026 gebuchten Kapazitäten unter Berücksichtigung der folgenden Methode. Hierbei wurden die folgenden Gruppen von Netzpunkten unterschieden:</p> <p>A) Grenzübergangspunkte sowie Speicher- und Netzanschlusspunkte:</p> <p>Die punkt- und richtungsscharfe Prognose der Höhe der Transportbuchungen (inkl. der Verteilung auf die unterschiedlichen Kapazitätsprodukte und Vertragslaufzeiten) erfolgte auf Basis verschiedener Eingangsparameter (u. a. Transportbuchungen und Allokationen der letzten drei Jahre) mit Hilfe von Zeitreihenanalyse sowie die Berücksichtigung bereits gebuchter Transportbuchungen.</p> <p>Die Ermittlung der Kapazitätsprognose der Virtual Interconnection Points (VIP) erfolgt in Abstimmung mit allen am VIP beteiligten Netzbetreibern und berücksichtigt ebenfalls die historischen Transportbuchungen sowie Allokationen.</p> <p>B) Interne Bestellungen:</p> <p>Basis der Kapazitätsprognose für Ausspeisezonen und Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern sind die zum Stichtag 15.07.2025 bei der ONTRAS vorliegenden Langfristprognosen der nachgelagerten Netzbetreiber für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 01.01.2027, eigene Berechnungen gemäß BDEW/VKU/GODE auf Basis historischer Temperaturwerte sowie weitere anzunehmenden Einflussgrößen, wie beispielweise Rückspeisungen aus Biogasanlagen.</p>
Art. 30 (1) a) iii)	die Menge und Richtung des Gasflusses an Ein- und Ausspeispunkten und die damit verbundenen Annahmen, wie z.B. Angebots- und Nachfrageszenarien für den Gasfluss zu Spitzenzeiten	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 (1) a) iv)	eine ausreichend detaillierte Darstellung der Fernleitungsnetzstruktur	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 (1) a) v)	zusätzliche technische Informationen zum Fernleitungsnetz, wie Länge und Durchmesser der Pipelines und Leistung der Verdichterstationen	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 (1) b) i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	<p>Die zulässigen Erlöse der ONTRAS für 2026 betragen:</p> <p>448.978.443 € im Marktgebiet Trading Hub Europe</p>

TA R NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1) b) ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	<p>Prognostizierte Erlösobergrenze 2025 zum Zeitpunkt der Entgeltbildung (24.05.2024): 329.177.446 € im Marktgebiet Trading Hub Europe</p> <p>Prognostizierte Erlösobergrenze 2026 zum Zeitpunkt der Entgeltbildung (02.06.2025): 360.921.754 € im Marktgebiet Trading Hub Europe</p> <p>Änderung: 31.744.308 € im Marktgebiet Trading Hub Europe insbesondere aus Netzinvestitionen und höherem Verbraucherpreisindex.</p>
Art. 30 (1) b) iii) (1)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des regulierten Anlagevermögens und ihr Gesamtwert	<p>Gesamtwert des regulierten Sachanlagevermögens: 1.546.790.091 € im Marktgebiet Trading Hub Europe</p> <p>Entspricht dem kalkulatorischen Anlagevermögen des Ausgangsniveaus für die 4. Regulierungsperiode (Basisjahr 2020); enthält nicht die Werte des Anlagevermögens für Investitionsmaßnahmen (§ 23 ARegV), welche über das Jahr 2022 hinaus genehmigt sind. Ebenso wird das Anlagevermögen aus dem Kapitalkostenabgleich nach §10a ARegV nicht berücksichtigt.</p> <p>Inkl. Anteilen an Leitungsgesellschaften und gepachteten Leitungen.</p>
Art. 30 (1) b) iii) (2)	Kapitalkosten und Methode zu ihrer Berechnung	<p>Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2020: 112.953.387 € im Marktgebiet Trading Hub Europe</p> <p>Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.</p> <p>Kapitalkosten inkl. Anteile an Leitungsgesellschaften und gepachteter Leitungen.</p>

TA R NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1) b) iii) (3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Methoden zur Bestimmung des Anschaffungswerts der Vermögensgegenstände b) Methoden zur Neubewertung der Vermögensgegenstände c) Erläuterungen zur Entwicklung des Vermögenswertes d) Abschreibungszeiträume und -beträge für jede Art von Vermögen 	<p>Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes.</p> <p>a) Anschaffungswerte der Vermögensgegenstände werden auf Grundlage der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. deutschem Handelsrecht (HGB) bestimmt.</p> <p>b) Nach GasNEV findet grundsätzlich keine Neubewertung der Vermögensgegenstände statt, die ab 2006 investiert wurden. Für Investitionen, welche vor 2006 getätigt wurden, werden gemäß der in § 6a GasNEV festgelegten Indexreihen anteilig Tagesneuwerte ermittelt.</p> <p>c) Die Anlagegüter werden nach § 6 Abs. 5 GasNEV linear abgeschrieben.</p> <p>d) Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben.</p> <p>Betrag im Kostenbasisjahr für das betriebsnotwendige Sachanlagevermögen:</p> <p>66.543.405 € im Marktgebiet Trading Hub Europe</p> <p>Entspricht den im Ausgangsniveau für die 4. Regulierungsperiode (Basisjahr 2020) enthaltenen Abschreibungen.</p> <p>Inkl. Anteilen an Leitungsgesellschaften und gepachteten Leitungen.</p>
Art. 30 (1) b) iii) (4)	Betriebskosten	Operative Ausgaben 121.270.196 €
Art. 30 (1) b) iii) (5)	Anreizmechanismen und Effizienzziele	<p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die vierte Regulierungsperiode wurde auf 0,87% (Aktenzeichen BK4-22-085) festgelegt.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert von ONTRAS zum Zeitpunkt der Berechnung der Entgelte betrug 100 %.</p>
Art. 30 (1) b)	Inflationsindizes	<p>Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2026 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2024: 119,3 (+2,2% ggü. Vorjahr).</p> <p>https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen_VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2</p>

TA R NC	Beschreibung	Information bzw. Link
iii) (6)		
Art. 30 (1) b) iv)	die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen	Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2026 betragen für ONTRAS: 360.887.575 €.
Art. 30 (1) b) v)	<p>Die folgenden Kennzahlen für die Erlöse gemäß Ziffer iv:</p> <p>(1) Kapazitäts-/Arbeits-Aufteilung, d.h. Aufschlüsselung der Erlöse nach Kapazitäts- und Arbeitsentgelten</p> <p>(2) Entry-Exit-Split, d.h. Aufschlüsselung der Erlöse nach kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Einspeisepunkten und kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Ausspeisepunkten</p> <p>(3) Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung d.h. Aufschlüsselung der gemäß Artikel 5 berechneten Erlöse an Ein- und Ausspeisepunkten nach Erlösen für die systeminterne Netznutzung und Erlösen für die systemübergreifende Netznutzung.</p>	<p>(1) Die ONTRAS bietet ausschließlich Leistungsentgelte an. Insoweit beträgt der Anteil der Leistungsentgelte 100%.</p> <p>(2) Entry-Exit-Split:</p> <p>Marktgebiet Trading Hub Europe:</p> <p>28,8 % Einspeisung 71,2 % Ausspeisung</p> <p>(3) Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung:</p> <p>Marktgebiet Trading Hub Europe:</p> <p>92,04 % Systeminterne Nutzung (2.885.192.976 €) 7,96 % Systemübergreifende Nutzung (249.638.506 €)</p> <p>Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT 2026 für das Marktgebiet Trading Hub Europe (BK9-23/610) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.</p>

TA R NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1) b) vi)	<p>sofern und soweit der Fernleitungsnetzbetreiber in einem Regulierungssystem ohne Preisobergrenze tätig ist, die folgenden Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode:</p> <p>(1) die tatsächlich erzielten Erlöse, die Unter- oder Überdeckung der zulässigen Erlöse und der dem Regulierungskonto sowie etwaigen Unterkonten dieses Regulierungskontos zugewiesene Anteil</p> <p>(2) der Ausgleichszeitraum und die angewandten Anreizmechanismen</p>	<p>(1) Im Marktgebiet Trading Hub Europe</p> <p>Tatsächliche erzielte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2024: 287.635.080 €</p> <p>Fernleitungsdiestleistungen: 287.535.919 €</p> <p>Systemdienstleistungen: 99.160 €</p> <p>Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2024: -4.327.961 € (Mindererlös)</p> <p>(2) Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2024 wird zum 31.12.2025 festgestellt, beantragt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über drei Kalenderjahre ausgeglichen. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach Antragsstellung. Entsprechend der Antragstellung zum 31.12.2025 sind die unter (1) aufgeführten Werte als vorläufig zu betrachten.</p> <p>Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p>
Art. 30 (1) b) vii)	die beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	<p>Auktionsmehrerlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgelmindernde Wirkung in den Jahren, in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.</p> <p>Entsprechend den Ausführungen der BNetzA im Hinweispapier für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 („NC TAR“) zum 06.06.2025 werden davon abweichend die bereits erzielten Auktionsaufschläge für das Jahr 2026 entgelmindernd angesetzt, die auf Grundlage einer bestmöglichen Schätzung etwa aufgrund von gesicherten Erkenntnissen z.B. aus vorangegangenen Jahresauktionen prognostiziert werden kann.</p>
Art. 30 (1) c)	Die folgenden Informationen zu Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelten zusammen mit den einschlägigen Informationen zu ihrer Berechnung	Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT 2026 die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren.
Art. 30 (1) c) i)	soweit angewandt, Arbeitsentgelte gemäß Artikel 4 Absatz 3	Die ONTRAS wendet keine Arbeitsentgelte an.

TA R NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1) c) ii)	soweit angewandt, Systemdienstleistungsentgelte für Systemdienstleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 4	<p>Zu den Systemdienstleistungen gem. Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-23/610 (Festlegung REGENT 2026) zählen der Messstellenbetrieb, die Messdienstleistung, sowie das Nominierungsersatzverfahren nach §15 Abs. 3 GasNZV. Die Tarife für die Systemdienstleistungen mit Gültigkeit ab dem 01.01.2026 finden sich in den veröffentlichten Preisblättern.</p> <p><u>Berechnung Messstellenbetriebsentgelt</u></p> <p>Nach Tenorziffer 5 der Festlegung REGENT 2026 ist das Messstellenbetriebsentgelt nach § 15 Abs. 7 GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet und kann auch Kosten der Messung an Netzanschlusspunkten enthalten. Das Messstellenbetriebsentgelt der ONTRAS wird an allen Ausspeisepunkten im ONTRAS-Netzgebiet, an denen ONTRAS Messstellenbetreiber ist, als kapazitätsunabhängiges Tagesentgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach den individuellen Plankosten 2026 des Ausspeisepunktes dividiert durch die Anzahl der Kalendertage des Jahres.</p> <p><u>Berechnung Nominierungsersatzverfahren</u></p> <p>Der Preis des Nominierungsersatzverfahrens steht im Zusammenhang mit den IT- und Abwicklungsaufwänden, welche durch die Einrichtung und monatliche Inanspruchnahme des Verfahrens entstehen.</p>
Art. 30 (1) c) iii)	die Referenzpreise und sonstige Preise für andere Punkte als die in Artikel 29 genannten Punkte	<p>Die Entgelte für IB- und Letzverbraucher-Ausspeisepunkte entsprechen den Entgelten der Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe. Dies entspricht der Entgeltberechnungsmethode, die die Bundesnetzagentur in dem Beschluss REGENT 2026 festgelegt hat. Für die Briefmarkenermittlung der Kopplungspunkte fließen die Summe der prognostizierten Kapazitätsbuchungen für alle Ein- und Ausspeisungspunkte sowie die Erlösobergrenze und der Entry/Exit-Split im Kalenderjahr t in die Berechnung ein. Der Referenzpreis sowie sonstige Bestandteile können dem Preisblatt entnommen werden.</p>
Art. 30 (2) a) i)	Eine Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art von Fernleitungsdiestleistung zwischen der laufenden Entgeltperiode und der Entgeltperiode für die die Informationen veröffentlicht werden.	<p>Die Briefmarke des Marktgebiets Trading Hub Europe steigt im Jahr 2026 im Vergleich zum Jahr einheitlichen Entgelt in 2025 um 0,35 €/(kWh/h)/a. Diese Änderung basiert auf regelmäßigen Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Die aktuelle Entgeltsteigerung lässt sich insbesondere auf eine geringere Kapazitätsprognose zurückführen.</p>
Art. 30 (2) a) ii)	Eine Erläuterung des geschätzten Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdiestleistung zwischen der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden und jeder Entgeltperiode der restlichen Regulierungsperiode.	<p><u>Siehe Anlage</u></p> <p>Zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wurde analog zum bisherigen Vorgehen der BNetzA (vgl. Anlage 5 der Festlegung REGENT 2026) die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode indikativ prognostiziert. Hiernach wäre mit einem Anstieg des Entgeltes im Jahr 2027 zu rechnen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnungen von aktuell nur sehr schwer zu prognostizierenden Annahmen abhängig sind. Entsprechend sind die Berechnungen als rein indikativ zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten anzusehen. Für die Inflation wurde auf die von der BNetzA genannten Werte im Dokument „Hinweise für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zum 06.06.2025“ abgestellt. Bezuglich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors wurde für die vierte Regulierungsperiode der von der BK 4 festgelegte Wert von 0,87% verwendet (Aktenzeichen BK4-22-085).</p> <p>Weitere Annahmen zur Entwicklung der prognostizierten Kapazitäten sowie der jährlichen Entwicklung der zulässigen Erlöse können direkt vom Anwender im Modell getroffen werden.</p>
Art. 30 (2) b)	Informationen zum im Tarifjahr 2026 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	<u>Siehe Anlage</u>

TA R NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (3)	Informationen für nicht maßgebliche Punkte	Die prognostizierten Kapazitäten für diejenigen Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gem. Anhang 1 Nummer 3.2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1789/2024 gehören, sind in der prognostizierten Kapazität gem. Art. 30 (1) a) ii) bereits enthalten.